

GEMEINDE NIEDERESCHACH

Beschlüsse aus der Niederschrift Sitzung des Gemeinderates

öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Montag, den 18.11.2024
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	22:15 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal des Rathauses Niedereschach

TOP 3

Bebauungsplan Sondergebiet "Solarpark Föhrlesbühl", Fischbach - Beschluss der frühzeitigen Beteiligung

Ortsvorsteher Thomas Bantle zieht sich wegen Befangenheit in die Reihen der Zuhörer zurück.

Beschlussvorschlag:

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Föhrlesbühl“, und die Örtlichen Bauvorschriften vom 18.11.2024 werden festgestellt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Föhrlesbühl“ und die frühzeitige Benachrichtigung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird beschlossen.

Beschluss:

Bei 10 ja-Stimmen, 1 nein-Stimme und 1 Enthaltung beschließt der Gemeinderat:

1. *Der Vorentwurf des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Föhrlesbühl“, und die Örtlichen Bauvorschriften vom 18.11.2024 werden festgestellt.*
2. *Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Föhrlesbühl“ und die frühzeitige Benachrichtigung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird beschlossen.*

TOP 4

Erneuerung technische Ausstattung Schlachthaus Fischbach

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die Investition in Höhe von 10.300 € durchzuführen und die überplanmäßige Ausgabe zu genehmigen.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Investition in Höhe von 10.300 € durchzuführen und die überplanmäßige Ausgabe zu genehmigen.

TOP 5

Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer)

Die Fraktion Parteilos stellt den Antrag, den Gewerbesteuer-Hebesatz auf das gesetzliche Minimum von 200% zu senken (siehe Anlage).

Beschluss:

5.1 Mit 1 ja-Stimme, 11 nein-Stimmen und 1 Enthaltung ist der Antrag abgelehnt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die Hebesätze ab dem 01.01.2025 für die Grundsteuer A auf 550 v. H. und die Grundsteuer B auf 360 v. H. sowie den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 360 v. H. festzusetzen. Weiter schlägt die Verwaltung vor, die beigefügte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) zu beschließen.

Beschluss:

5.2 Bei 9 ja-Stimmen, 1 nein-Stimme und 3 Enthaltungen beschließt der Gemeinderat:

Die Hebesätze ab dem 01.01.2025 für die Grundsteuer A auf 550 v. H. und die Grundsteuer B auf 360 v. H. sowie den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 360 v. H. festzusetzen. Weiter wird die beigefügte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen.

TOP 6

Festsetzung der übrigen Steuern für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

1. Die Steuersätze für die Hundesteuer bleiben in 2025 unverändert.
2. Der Steuersatz für die Vergnügungssteuer bleibt in 2025 unverändert.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat:

1. *Die Steuersätze für die Hundesteuer bleiben in 2025 unverändert.*
2. *Der Steuersatz für die Vergnügungssteuer bleibt in 2025 unverändert.*

TOP 7

Festsetzung der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2025

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat:

7.1 Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 11.11.2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.

7.2 Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wird zugestimmt.

7.3 Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der

Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.

7.4 *Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:*

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler mit PW und Regenüberlaufbecken 13,5 %

Regenwasserkanäle 27,0 %

Kläranlagen 1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler mit PW und Regenüberlaufbecken 25,0 %

Regenwasserkanäle 50,0 %

Kläranlagen 5,0 %

7.5 *Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:*

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
<i>Mischwasserkanäle</i>	<i>50,0 %</i>	<i>50,0 %</i>
<i>Schmutzwasserkanäle</i>	<i>100,0 %</i>	<i>0,0 %</i>
<i>Regenwasserkanäle</i>	<i>0,0 %</i>	<i>100,0 %</i>
<i>Zuleitungssammler mit PW und Regenüberlaufbecken</i>	<i>50,0 %</i>	<i>50,0 %</i>
<i>Kläranlagen</i>	<i>90,0 %</i>	<i>10,0 %</i>

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
<i>Mischwasserkanäle</i>	<i>60,0 %</i>	<i>40,0 %</i>
<i>Schmutzwasserkanäle</i>	<i>100,0 %</i>	<i>0,0 %</i>
<i>Regenwasserkanäle</i>	<i>0,0 %</i>	<i>00,0 %</i>
<i>Zuleitungssammler mit PW und Regenüberlaufbecken</i>	<i>60,0 %</i>	<i>40,0 %</i>
<i>Kläranlagen</i>	<i>90,0 %</i>	<i>10,0 %</i>

7.6 *Ausgleich von Vorjahren im Schmutzwasserbereich*

Aus dem Kalkulationsjahr 2020 besteht eine verbleibende Kostenüberdeckung in Höhe von 15.479 €, die bis Ende 2025 ausgleichspflichtig ist. Der Gemeinderat beschließt, diese Kostenüberdeckung in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2025 einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

Aus dem Kalkulationsjahr 2021 besteht eine Kostenüberdeckung in Höhe von 94.270 €, die bis Ende 2026 ausgleichspflichtig ist. Der Gemeinderat beschließt, diese Kostenüberdeckung zu einem Anteil von 75 % (70.703 €) in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2025 einzustellen und somit teilweise auszugleichen.

7.7 *Ausgleich von Vorjahren im Niederschlagswasserbereich*

Aus dem Kalkulationsjahr 2021 besteht eine Kostenüberdeckung in Höhe von 40.453 €, die bis Ende 2026 ausgleichspflichtig ist. Der Gemeinderat beschließt, diese Kostenüberdeckung in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2025 einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

Aus dem Kalkulationsjahr 2022 besteht eine Kostenunterdeckung in Höhe von 70.209 €, die bis Ende 2027 ausgleichspflichtig ist. Der Gemeinderat beschließt, diese Kostenüberdeckung zu einem Anteil von 10 % (7.021 €) in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2025 einzustellen und somit teilweise auszugleichen.

7.8 Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	1,55 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,34 €/m²

7.9 Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Abwassersatzung.

TOP 8

Festsetzung der Wassergebühren für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 11.11.2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße (Q₃).
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Gemeinde Niedereschach hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu. Gebühren nach rein abgabenrechtlichen Aspekten sollen nicht erhoben werden.
5. Die Lieferung von Wasser an die Gemeinde soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigBVO-HGB verbilligt beziehungsweise unentgeltlich erfolgen.

6. Bei der Kalkulation der Grundgebühren wird ein Anteil von 46,36 % der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG einbezogen.
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr	3,57 €/m ³
Grundgebühr (nach Zählerart)	
Q ₃ 4 R80 / QN 2,5 (waagrecht/Steigrohr/Fallrohr)	6,00 €/Monat
Q ₃ 10 R80 / QN 6	15,00 €/Monat
Q ₃ 16 R80 / QN 10	24,00 €/Monat
Q ₃ 25 R80 / QN 15	37,50 €/Monat
Q ₃ 40 R80 / QN 25	60,00 €/Monat
Q ₃ 63 R80 / QN 40	94,50 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

8. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat:

- 8.1 *Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 11.11.2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße (Q₃).*
- 8.2 *Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wird zugestimmt.*
- 8.3 *Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.*
- 8.4 *Die Gemeinde Niedereschach hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu. Gebühren nach rein abgabenrechtlichen Aspekten sollen nicht erhoben werden.*

Beschlüsse aus der Niederschrift Sitzung des Gemeinderates vom 18.11.2024

öffentlicher Teil

8.5 Die Lieferung von Wasser an die Gemeinde soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigBVO-HGB verbilligt beziehungsweise unentgeltlich erfolgen.

8.6 Bei der Kalkulation der Grundgebühren wird ein Anteil von 46,36 % der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG einbezogen.

8.7 Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr	3,57 €/m ³
Grundgebühr (nach Zählerart)	
Q ₃ 4 R80 / QN 2,5 (waagrecht/Steigrohr/Fallrohr)	6,00 €/Monat
Q ₃ 10 R80 / QN 6	15,00 €/Monat
Q ₃ 16 R80 / QN 10	24,00 €/Monat
Q ₃ 25 R80 / QN 15	37,50 €/Monat
Q ₃ 40 R80 / QN 25	60,00 €/Monat
Q ₃ 63 R80 / QN 40	94,50 €/Monat
<i>Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.</i>	

8.8 Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung.

TOP 9

Festsetzung der übrigen Gebühren für das Haushaltsjahr 2025

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für folgende Gebühren seitens der Verwaltung für 2025 keine Gebührenanpassungen vorzunehmen:

- *Bestattungsgebühren*
- *Badegebühren*
- *Verwaltungsgebühren*
- *Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben*
- *Schlachthausgebühren*
- *Deponiegebühren.*

TOP 10

Aufnahme eines Kredits für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 760.000 € beim günstigsten Anbieter zu.

Beschluss:

Bei 6 ja-Stimmen, 4 nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschließt der Gemeinderat der Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 760.000 € beim günstigsten Anbieter zuzustimmen.

TOP 11

Haushaltsplanberatungen 2025

Beschlussvorschlag:

- 1. Es werden keine zusätzlichen Mittel in die Haushaltsplanung 2025 aufgenommen (inkl. Dem Antrag der „Bündnis90/Die Grünen“ zur Unterstützung von Vereinsinvestitionen).*
- 2. Im Ergebnishaushalt werden die o.g. Beträge eingespart (ggfs. Einzelbeschlüsse gem. Giftliste).*
- 3. Im Investitionsprogramm werden die o.g. Beträge eingespart (ggfs. Einzelbeschlüsse gem. Giftliste).*

Beschluss:

11.1 Die Fraktion „Bündnis90/Die Grünen“ stellen den Antrag, das 300.000 € zur Förderung der Vereinsgemeinschaft in den Haushalt 2025 aufgenommen werden. Woher man diesen Betrag nimmt erläutern sie in einer detaillierten Aufstellung (siehe Anlage).

Mit 11 ja-Stimmen und 2 nein-Stimmen wird dem 1. Beschlusspunkt (s.o.) zugestimmt und damit der Antrag der „Bündnis90/Die Grünen“ abgelehnt.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat:

Zu TOP 11.2 und 11.3:

Investive Maßnahmen- und Beschaffungskosten

- Sanierung Bauhofgebäude **streichen**
- Betriebsvorrichtung Eschachhalle **drin lassen**
- Kanalsanierung (Tummelhalde, Sinkinger Str., Stiegelegasse, Römerweg OT Fischbach) **streichen**
- Friedhofsgestaltung Niedereschach **schieben**
- Friedhofsgestaltung Schabenhausen **drin lassen**
- Ausbau Feldweg Beckenrund Niedereschach **schieben**
- Toilettenanlage St. Othmarsquelle Kappel **drin lassen**
- Jugendarbeit **drin lassen**
- Spielplatzgeräte Kappel **drin lassen**
- Spielplatzgeräte Schabenhausen **drin lassen**
- Spielplatzgeräte Fischbach **drin lassen**
- Spielplatzgeräte Niedereschach **drin lassen**
- GMS Niedereschach Betriebs-/Geschäftsausstattung **drin lassen**
- OBA Betriebs- / Geschäftsausstattung **drin lassen.**

Konsumtive Maßnahmen- und Beschaffungskosten

- Straßen- und (Geh) Wegesanierungen / Unterhaltung Gesamtgemeinde **drin lassen aber um 280.000 € kürzen**
- Eschachhalle Niedereschach Heizungsaustausch **schieben**
- Gemeinschaftsschule Eschach-Neckar (Brandschutz, Gemeinschaftsschule Eschach-Neckar Planungskosten) **drin lassen**
- Elektronische Schließanlage Rathaus Niedereschach **schieben**
- Eschachhalle Niedereschach elektronische Schließanlage **schieben**
- Heimatmuseum/Kindergarten Fischbach (Heizungsaustausch und Kaminsanierung) **drin lassen**
- Hallenbad Niedereschach (Planungskosten/Sanierung) **drin lassen**
- Eschachhalle Niedereschach Sicherheitstechnik/Brandschutz und div. Sanierungen **schieben**
- Schmiedsteighaus Fischbach (Rauchabzug, Fluchtweg, Änderung im Bestand) **drin lassen**
- Fassadensanierung Kulturfabrik Niedereschach **schieben.**
- Förderung Kirchengemeinde (Turmuhrenanlage Kirche Niedereschach) **drin lassen**
- Grundschule Kappel (Möbel) **drin lassen**
- Grundschule Fischbach Pausenhofsanierung **drin lassen**
- Familienzentrum Niedereschach **drin lassen**
- Freizeitanlage Kappel (Elektroverteilung Pavillon) **drin lassen.**

**Beschlüsse aus der Niederschrift
Sitzung des Gemeinderates vom 18.11.2024**

öffentlicher Teil

Zu TOP 11.3:

Des Weiteren stellt die Fraktion der CDU den Antrag, die im Haushalt eingestellten überdachten Fahrradplätze in der der Zahl 120 auf 40 die dem tatsächlichen Bedarf entsprechend zu reduzieren (siehe Anlage). Die Gemeinde soll dies von der Baurechtsbehörde prüfen lassen.

Beschluss:

Mit 11 ja-Stimmen und 2 Enthaltungen beschließt der Gemeinderat die Baurechtsbehörde prüfen zu lassen, ob die Reduzierung der Fahrradstände von 120 auf 40 möglich ist.

TOP 12

Baugesuche

TOP 12.2

Neubau einer Gewerbehalle mit Carport und Waschplatz, Wilhelm-Jerger-Str. 30/3, Flst. Nr. 1486/3, Gemarkung Niedereschach

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch einschließlich der beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat dem Baugesuch einschließlich der beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuzustimmen.